

NIEDERÖSTERREICHISCHE STADTRECHTE

IM

XIII. JAHRHUNDERT.

MITTEILUNG

VON

DR. OSKAR FREIHERRN VON MITIS.

Die Forschungen zum Urkundenbuch der Babenberger können einer genauen Untersuchung der späteren Urkundenbestände des XIII. Jahrhunderts nicht entraten: der Umstand, daß die Privilegien Ottokars und Rudolfs, unabhängig voneinander, an die Verfügungen der letzten Babenberger anknüpfen, bringt es mit sich, daß wir in manchen ihrer Diplome das Endglied einer Entwicklung zu erfassen vermögen, die uns in unklar erkannte Zustände habenbergischer Zeit zurückleitet. Während aber Ottokars Bestätigungen sich zu meist darauf beschränken, eine Vorurkunde Leopolds oder Friedrichs zu vidimieren oder deren Inhalt mehr oder weniger wortkarg anzuerkennen, begegnet uns in der Zeit der ersten Habsburger nicht allzu selten die Erscheinung, daß Rechte und Freiheiten, die bis dahin unbeurkundet geblieben waren, unter die Autorität des königlichen oder landesfürstlichen Siegels flüchteten. Würden wir heute bereits ein erschöpfendes Bild der Verwaltung und der Rechtspflege Ottokars in den österreichischen Landen besitzen — Stiebers Hypothese rollt eben neue Fragen auf¹⁾ — so würde ich mir über meine Vermutung, daß in der Knappheit der Ottokarschen Innovationen mitunter Absicht lag, Rechenschaft geben können; hat dieser Landesfürst Verwaltung und Recht umgebildet, so bedurfte die Frage, wie sich die alten Sonderrechte den neuen Verhältnissen einfügen würden, erst einer Entwicklung, die in den Urkunden noch nicht zum Ausdruck kommen konnte. Anders lag die Sache bei Rudolf: er brachte nichts ins Land als den Wunsch, durch kluge Anerkennung des Hergebrachten die Überzeugung anzubahnen, daß die Zeit der Babenberger, die Leopolds besonders, wieder auflebe.²⁾ Berechnende Nachgiebigkeit und das Bestreben, die Kraft des König-

¹⁾ Vgl.: Rieger in den Mitteilungen des Institutes, XXIV, 1903, 148 bis 161, und Šebesta in den Monatsblättern des Vereines für Landeskunde, 1903, 157—163.

²⁾ Leopold als Geber alles Guten. Vgl.: Siegel, Wiener Sitzungsberichte, XXXV, 121.

tums hervorzuheben, begegneten hier den Wünschen vieler, die in den wechselvollen Schicksalen des Landes ihren Besitz und ihre Rechte durch höhere Macht verbrieft sehen wollten. Die Gelegenheit, eine Anerkennung der seit den Babenbergern fortgebildeten Rechte zu erlangen, war allzu günstig, als daß man nicht auch hätte versuchen sollen, so manches Recht und so manche Freiheit, deren man sich erst in herrenloser Zeit unterwand, als Gnade des glorreichen Leopold hinzustellen.¹⁾ Niemand hat diese Gelegenheit besser zu nützen verstanden als die Märkte und Städte, denen Rudolf für schnelle und bereitwillige Unterwerfung dankbar sein durfte.²⁾

Der Mangel an Privilegien, ja selbst der Mangel gesatzten Rechtes überhaupt, dürfte uns gerade bei den landesfürstlichen Märkten und Städten keineswegs überraschen. Einerseits war die Notwendigkeit der Beurkundung, sobald Stadtherr und Landesfürst identisch waren, keine zwingende, andererseits erinnere ich an eine Erscheinung, die meines Erachtens bei der Beurteilung babenbergischer Verhältnisse zu wenig im Auge behalten wird: der mündliche Zeugenbeweis ersetzt jederzeit Schrift und Siegel. Wenn ich auf die Entwicklung des babenbergischen Urkundenwesens zu sprechen kommen werde, hoffe ich mich zu rechtfertigen, daß ich diese Behauptung als einen Leitsatz meiner Urkundenkritik betrachte. Hier bescheide ich mich mit dem Hinweis, daß die Rechte der Märkte und Städte durch Verlautbarung auf den Landtaidingen so reichlich Gegenstand allgemeiner Kenntnis gewesen sein mögen, daß der Zeugenbeweis jederzeit mühelos hergestellt werden konnte. Anders wäre es gar nicht zu erklären, daß bei neuen landesfürstlichen Begünstigungen nähere Erläuterungen durch einen einfachen Hinweis auf einen bereits begünstigten Ort erspart werden. So erfreuten sich denn manche Bürger »nach siten und gewonhait der vorgeannten herzogen« — Worte des Rudolfinums für Laa 1277 — gewisser Rechte, über welche sie keine Urkunde beizubringen vermochten; »cum quasdam libertates et consuetudines de permissione illustrium quondam principum Austrie et Styrie usque in presenciarum perduxerint confirmationis patrociniio seu litterarum testimonio non munitas« heißt es wieder sehr bezeichnend 1287 in

¹⁾ Vgl.: Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich. 1859, S. 38.

²⁾ Darüber und zum folgenden: Redlich, Rudolf von Habsburg. Innsbruck 1903, 345 ff., und: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, XXV (1904), S. 329.

dem Albertinum für Steyr. Es ist aber klar, daß in dem gewalttätigen Menschenalter von Friedrich bis Rudolf vieles umgebildet, manches neugebildet und angemaßt wurde. Als man dann von Rudolf Bestätigung und zusammenfassende Beurkundung alter Begünstigungen erbat, hat man selbstverständlich nicht gezögert, die Anwendung und den Umfang derselben in melius, in optimum auszugestalten. Am deutlichsten läßt sich dies ja an dem Beispiele der Neustadt absehen, für welche uns auch Beurkundungen aus Babenbergerzeit vorliegen.

Unterstützt ein Beispiel wie das eben genannte meine Ansicht, daß auch in jenen Fällen, wo wir nicht über Urkunden verfügen, den späteren Zusammenfassungen tatsächlich einzelne Begünstigungen babenbergischer Zeit voraufgehen, so wird man sich doch niemals entscheiden können, in welchem Umfang dieselben zu jener Zeit gewährt und ausgeübt wurden? Zwischen einst und jetzt liegt doch eine bedeutsame Entwicklung des städtischen Wesens wie der Landeshoheit! Um den Kern zu fassen, fragen wir uns vor allem, in welcher Form die alten Freiheiten König Rudolf unterbreitet wurden: waren sie von alters aufgezeichnet oder beschworen die Zeugen nur schlecht hin den Charakter der Begünstigung? In letzterem Falle mußten die Gewohnheiten überhaupt erst artikuliert werden und es lag dann nahe, sich an bereits geltende Satzungen anzulehnen. Von der Vorlage solcher Aufzeichnungen bis zum Entwurf der Bestätigungsurkunde seitens der Partei war nur ein Schritt. Kraftverhältnis und Politik entschieden schließlich, ob König Rudolf solche Vorlagen übernahm oder ihnen die Ausfertigung versagte.

Die nachstehend mitgeteilten Funde dürften sehr geeignet sein, die Rudolfina des Jahres 1277 in Erinnerung zu bringen und zugleich einen Einblick in deren Entstehung zu gestatten. Betrifft der erste einen Ort, dem die Geschichte bisher nicht allzu viele Worte gewidmet, den niederösterreichischen Markt Aschbach, so soll der zweite in einem Streite zur Waffe werden, der, seinerzeit sehr lebhaft geführt, nun schon lange stille steht: in der Auseinandersetzung über die Entstehung des Wiener-Neustädter Stadtrechtes.

Der niederösterreichische, nächst Seitenstetten (in der Bezirkshauptmannschaft St. Peter i. d. Au) gelegene Markt Aschbach liegt in jenem großen Gebiete, mit welchem das Hochstift Freising in das Territorium der Babenberger eingesprengt war. Es ist vielleicht kein Zufall, daß die Quellen über die Geschichte dieses Ortes im

Vergleich zu dessen Bedeutung während des XII. und XIII. Jahrhunderts so spärlich fließen¹⁾; in dem Kampfe der Landesfürsten gegen die hochstiftlichen Enklaven, der jüngst durch v. Srbik so glücklich dargestellt worden ist²⁾, bildete Aschbach ein Objekt, dessen Schicksale durch die tatsächlichen Machtverhältnisse bestimmt waren und deshalb nicht immer in urkundlichen Zeugnissen verfolgt werden können. Sicher ist Aschbachs Bewohnern frühzeitig die günstige Lage im Verkehrsnetze zwischen Enns und Donau zugute gekommen: 1236, da es uns zum ersten Male als Gemeinwesen genannt wird, offenbart sich uns zugleich der fortgeschrittene Zustand seiner Entwicklung. Im Juli jenes Jahres verpfändet nämlich Herzog Friedrich dem Bischof von Freising um 500 Mark Silbers das »forum in Aspach, quod ab ecclesia Frisingensi in feodo habere dinoscimur«. Aschbach zählte also, wie man sieht, zu jenem Freisingischen Besitz, den die Babenberger vom Hochstifte zu Lehen trugen; über diese Lehen jedoch wie über die Zeit der Belehnung sind wir nur höchst mangelhaft unterrichtet. Möglich, daß darauf bezügliche Urkunden des Freisingischen Archives bei dem gewaltsamen Vorgehen Rudolfs IV. gegen das Bistum zugrunde gingen, der erwiesenermaßen »hantvesten und briefe, register, urbarpuch und rodalpuch« an sich nahm und manche derselben »zerschnitten oder in ander weis vertan oder verloren« hat, wie Herzog Albrecht III. 1365 zugestehen muß.³⁾

Tritt uns Aschbach bereits unter Friedrich als Markt von überraschend hohem Pfandwerte entgegen, so fehlt es uns auch nicht an einem sehr interessanten Zeugnisse, das uns schon Leopold VI. nicht nur im Besitze desselben, sondern geradezu als Stifter des Marktes erscheinen läßt. Es ist dies ein in deutscher Sprache abgefaßtes Protokoll einer späteren Zeugnisaussage, welche feststellen sollte, daß Herzog Leopold unserem Platze sehr ansehnliche Begünstigungen handelsrechtlicher und öffentlichrechtlicher Natur eingeräumt habe.⁴⁾ Mit diesem eigenartigen, für die Geschichte der »Eisenwurz« äußerst wichtigen Dokument werden wir uns wegen

¹⁾ Vgl.: Topographie von Niederösterreich. II. Wien 1885, S. 87.

²⁾ Heinrich R. von Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters. Innsbruck 1904.

³⁾ Vgl.: Fontes rerum Austriacarum. XXXV, pag. 344.

⁴⁾ Ed. von Zahn in: Fontes rerum Austriacarum. XXXI, Nr. 326; ebendort alle hier nicht näher ausgewiesenen Freisinger Stücke.

des Zeitansatzes — es ist undatiert — und seines Inhaltes wegen noch eingehend zu beschäftigen haben; zunächst gilt es jedoch, unsere Kritik zu schärfen, indem wir Aschbachs fernere Schicksale verfolgen.

Da stoßen wir denn sofort auf einen anderen, kaum abzuweisenden Beleg über den raschen Aufschwung unseres Marktes, der sich zu einem höchst unliebsamen Konkurrenten des benachbarten Waidhofen entwickelt zu haben scheint: in einem 1266 zu Graz an den Grafen Hardeck erlassenen Mandat schützt König Ottokar die Bürger von Waidhofen »in illa consuetudine ac libertate quam cives eiusdem fori circa ferrum emendum aut vendendum aut super aliis mercimoniis se habuisse ab antiquo temporibus quondam ducum Austrie per legitimum coram vobis ostenderint documentum« und befiehlt ihm ausdrücklich »non sinatis per Haspechenses aut per alios quoscunque aliquatenus impediri!«

Abermals ein wertvoller Einblick in die Anfänge jener Handelspolitik, welche die österreichischen als steirischen Landesfürsten zur Verwertung ihres innerbergischen Eisens durch Jahrhunderte mit zäher Ausdauer verfolgten.¹⁾

Ottokar hat allem Anschein nach, als ihn 1260 mit dem Anfall der Steiermark diese Interessen zu beschäftigen begannen, auch in diesen Dingen mit seinem Verbündeten, dem Freisinger, eine Verständigung gefunden, die dem bischöflichen Markte Waidhofen zugute kam; daher wohl auch sein Auftreten gegen die Konkurrenz des gleichfalls freisingischen Aschbach. War nun eine uns nicht näher bekannte Störung jener Beziehungen eingetreten oder dachte Ottokar seine Waidhofen günstige Politik dann nachdrücklicher verfolgen zu können, sicher ist, daß er zu gleicher Zeit seine Hand begehrlieh nach dem nachbarlichen Aschbach richtete. Im Landeschreiberamte war es keinesfalls vergessen, daß dieser aufstrebende Markt einstens in Herzog Friedrichs Kammer gedient hatte, und, hat man sich dem Freunde gegenüber auch in anderen Dingen über dessen Rechte hinweggesetzt, indem man ihm die Orte im Marchfeld nahm, so lockte wohl auch Aschbach zur Revindikation. Wir können dies aus des Bischofs Abwehr mit ziemlicher Bestimmtheit schließen: in jenem Vidimus des Landrichters Heinrich von Har-

¹⁾ Vgl.: L. Bittner, Das Eisenwesen in Innerberg-Eisenerz. Archiv für österreichische Geschichte, LXXXIX. 1901.

deck ddo. Amstetten 21. März 1267, welches an erster Stelle das Insert der friedericianischen Verpfändungsurkunde von 1236 bringt, findet sich nämlich der vielsagende Zusatz: »Fuit etiam apud Amstetten presente domino Chunrado scriba Anaçi coram nobis legitime comprobatum, quod bone memorie dominus Ch. Frisingensis episcopus [Konrad I. 1231—1258], predecessor eius qui nunc est, dictum forum in Aspach usque ad obitum suum possedit pacifice et quiete«. Wir sind heute über das Amt des Ennsers Landschreibers genügend unterrichtet und kennen die Rolle, welche den Landschreibern bei Ottokars Revindikationen zufiel, hinreichend¹⁾, um hier vollkommen klar zu erkennen, daß sich der Bischof von Freising zu Amstetten durch Urkunden- und Zeugenbeweis gegen fiskalische Ansprüche des Böhmenkönigs zu schützen hatte. Allem Anschein nach hat er bezüglich Aschbachs seinen Zweck erreicht, denn die Urkunde König Rudolfs, welche uns über die Hinwegnahme der Marchfeldorte unterrichtet (19. Mai 1277, Nr. 336), erwähnt keineswegs, daß auch jener Markt entfremdet worden sei. Die Beziehungen des Freisingers zu König Ottokar waren ja sonst die besten; sie blieben es bis zur großen Auseinandersetzung zwischen Rudolf und Ottokar. Als Parteigänger des Böhmenkönigs hatte daher der Bischof unter den Mißerfolgen Ottokars um so schwerer zu leiden, als seine österreichische Enklave Schauplatz der ersten Erfolge Rudolfs im Herbstfeldzuge des Jahres 1276 gewesen. Am 10. Oktober dieses Jahres stellt Rudolf zu Linz die erste Urkunde auf österreichischem Boden aus; wenige Tage später übergibt Konrad von Summerau die Stadt Enns, welche sich durch Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten belohnt sieht. Diesem Beispiele folgen alsbald Ips und Tulln. In der Zwischenzeit ist jedenfalls auch Aschbach in Feindes Hand gefallen, der hier Gefangene machte und sich Bürgen stellen ließ.²⁾

Die besondere Wichtigkeit dieses Platzes erhellt uns weiterhin erst recht aus den großen Verhandlungen des kommenden Jahres, welche bestimmt waren, zwischen Rudolf und Freising Friede zu machen. Die Lösung der österreichischen Frage im Sinne seiner Hauspolitik hat ja Rudolf sehr geschickt dadurch vorbereitet, daß er seinen Söhnen zunächst die Erwerbung der großen Kirchenlehen

¹⁾ Vgl. Dopsch in: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XVIII (1897), S. 271 ff.

²⁾ Vgl. das Schreiben des Burggrafen von Nürnberg vom 10. Juni 1277, Nr. 342.

ermöglichte. Er zögert also nicht, Freisings Rechte auf die Lehen im Marchfeld, auf Aschbach anzuerkennen; er zögert auch nicht, dem Bischof in einer großen Reihe von Privilegien Besitztitel und Freiheiten des Hochstiftes wie seiner Untertanen feierlichst zu bestätigen, nimmt er doch in einem Atem die zuerkannten Besitze für sich und seine Söhne zu Lehen. Aschbach steht auch jetzt wieder im Vordergrund, da seinetwegen neben dem allgemeinen Lehensreverse (Nr. 336) unter gleichem Tage besondere Beurkundung ergeht (Nr. 335). Die Belehnung mit diesem Markte war ja eine halbe Errungenschaft, so lange die leidige Pfandsumme darauf lastete. Rudolf bedingt sich daher in jener Nebenurkunde ausdrücklich, daß der Markt, sobald jene 500 Mark rückgezahlt seien, »dictum forum ad nos tamquam conservatorem et dictos nostros filios feodi nomine redeat absolutum«. Gewiß hat er bald darauf nur schweren Herzens den Befehl zur Übergabe des Marktes an den Bischof ausgefertigt (Nr. 342), er hat es aber auch noch im nämlichen Jahre zähe durchgesetzt, Aschbach in unbeschränkte Gewalt zu bekommen. Man wußte sich nämlich mit dem Bischof dahin zu einigen, daß die auf Aschbach ruhende Pfandlast von 500 Mark zu jenen 300 Mark zugeschlagen würden, für welche bereits Propstdorf, Urfahr und Schönau verpfändet gewesen waren. Mit dieser Vereinbarung vom 25. Oktober 1277 (Nr. 350) erscheinen die Freisingischen Verhandlungen beendet, Aschbach gelöst und Rudolf übernahm den ersehnten Besitz »eiusdem fori, quod pro suis usibus necessarium habere se dicebat«. Aber seltsam! Seit jenem Zeitpunkte verschwindet Aschbach fast aus den Quellen, sein Handel scheint niemand fürder zu schaden, seine Leistung an den Landesfürsten nicht beträchtlich zu sein: es wird weder im Landbuch genannt¹⁾, noch geschieht des Marktes in den freisingischen oder in den habsburgischen Urbaren²⁾ Erwähnung.³⁾ Wir erinnern uns wieder der landesfürstlichen Handels-

¹⁾ Abs. 9; vgl.: Lampel, Das Landbuch von Österreich und Steier. Mon. Germ. Deutsche Chroniken. III, 2.

²⁾ Alf. Dopsch, Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert. Wien 1904.

³⁾ Nach Akten im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern (IV, D7) hat Maria Theresia dem Markte auf Grund einer ausführlichen Eingabe ddo. Wien, 1. Juni 1742 eine Bestätigung seiner Rechte erteilt; leider ist diese selbst nicht mehr erhalten, sondern nur zitiert in der Bestätigung Kaiser Josefs, Wien, 19. August 1782. — Meine Anfrage an das Bürgermeisteramt, ob dort Archivalien vorhanden, und auf welche der Markt seine Rechte stütze, blieb unbeantwortet.

politik, der Konkurrenz des Freisingischen Waidhofen. Sollen wir wohl in dem Schweigen der Quellen einen Hinweis auf jene Bewegung erblicken? Fast scheint es, daß den Habsburgern darum an dem Besitze des Marktes so viel gelegen gewesen, um aus dem Wettbewerbe wenigstens eine der beiden großen Freisingischen Emporen ausgeschaltet zu wissen. Den Kampf mit der zweiten, mit Waidhofen, auszutragen, dazu langte freilich des nun landesfürstlichen Aschbach Lage und Kraft keineswegs, und deshalb mußte seine Bedeutung alsbald in dem Maße sinken, in dem das glücklicher gelegene Steyr aufzustreben begann. Daß diesem Markte schon 1287 durch Herzog Albrecht I. unter Anerkennung älterer Freiheiten das Stadtrecht verliehen wurde, entsprang zielbewußter habsburgischer Politik.

Durch diese Erörterungen glaubte ich die Untersuchung der bekannten Zeugenaussage über die Rechte des Marktes Aschbach (hier Anhang I) vorbereiten zu sollen. Diese Aufzeichnung liegt uns leider nicht im Original vor; sie ist von einer Hand des XIII. Jahrhunderts in dem zweiten Teile jenes »kleinen roten Büchels« — Kod. 191 des königlich bayrischen Reichsarchivs — überliefert, das Zahn als das reichhaltigste Freisinger Kopialbuch bezeichnet.¹⁾ Das beweist uns zunächst, daß die Aufzeichnung im Freisinger Archiv bewahrt gewesen, die Zeugenvernehmung somit wohl im bischöflichen Interesse vorgenommen worden war; vielleicht darf man übrigens noch einen Schritt weiter gehen, wenn man der Vermutung Raum gibt, daß Freising auch noch zur Zeit der Abschriftnahme, unter Bischof Emicho (1283—1311) also, irgendein Interesse an dem Inhalte des Stückes zu wahren hatte. Daß das Protokoll in deutscher Sprache abgefaßt, soll uns zu keinen engeren Datierungsschlüssen verleiten, ganz besonders nicht, da es sich um Einvernahme weltlicher Zeugen handelt. Immerhin weist uns die Sprache eher in die zweite, denn in die erste Hälfte des XIII. Jahrhunderts, und es soll deshalb nicht unerwähnt bleiben, daß Meichelbeck den Vergleich der Alheit von Reinsberg aus dem Jahre 1274 als die älteste deutsche Urkunde des Freisinger Bestandes bezeichnet.²⁾ Der Zeugen »di der pi gewesen« sind nur drei genannt. Spricht diese bescheidene Zahl

¹⁾ Archiv für österreichische Geschichte. XXVII (1861), S. 224. — Ich denke mir übrigens das »Original« nicht als Urkunde, sondern als Notiz eines bischöflichen Beamten, das vielleicht besiegelt gewesen.

²⁾ Hist. Frising. II, S. 81.

schon äußerlich für die Ehrlichkeit der Urkunde, so deutet sie zugleich an, daß seit jenen Tagen Leopolds bis zu unserer Vernehmung der Überlebenden eine geraume Spanne verstrichen sein müsse. Wir erkennen in den dreien sofort »meliores de vicinia«, ein Ausdruck, der bei einem 1270 erfolgten Verhör des erstgenannten Markward Preuhafen sehr glücklich angewendet wird.¹⁾ In der Familie dieser Preuhafen begegnet der Name Markward wiederholt; hier haben wir es zweifellos mit jenem sogenannten älteren zu tun, der in den Urkunden unseres Gebietes nicht allzu selten genannt wird. Von ihm wissen wir denn auch annähernd die Zeit des Ablebens: am 6. Juni 1277 werden die infolge seines Todes heimgefallenen Lehen durch den Freisinger weiterverliehen.²⁾ Damit hätten wir also den ersten genaueren terminus ad quem gewonnen. Es erscheint mir auch kaum unwahrscheinlich, daß Markward, falls er alt verstarb, die Zeiten Leopolds noch als wehrhafter Mann gesehen, wenn ich seiner auch gerade keine ältere Erwähnung als für 1235 aufzufinden vermag.³⁾ Den zweiten weniger bekannten Zeugen, Konrad von Gleiß, finde ich zuerst in einer Seitenstettener Urkunde von 1244 vor Herzog Friedrich⁴⁾, während der dritte, Gundacker, wohl auf das nördlich von Aschbach gelegene Öd zu beziehen und deshalb mit einem 1250 erscheinenden Mann gleicher Bezeichnung nicht unbedingt zu identifizieren ist.⁵⁾ Wir müssen also wohl die Datierung von anderer Seite zu fassen trachten. Ich komme daher darauf zurück, daß uns die Überlieferung der Aufzeichnung nahelegt, das Zeugnis in eine Zeit zu verlegen, da das Hochstift an den Rechten des Marktes unmittelbares Interesse hatte. Das konnte nach dem oben Gesagten nur jene Periode sein, während welcher Aschbach als Pfand an Freising zurückgefallen war, zunächst also der Zeitraum von 1236—1277. Es ist dabei vorausgesetzt, daß die oben zum Jahre 1267 erkannte Absicht des Königs Ottokar auf Revindikation des Marktes nicht zur Tat ward. Eine Beschränkung muß aber jedenfalls bezüglich der letzten Jahre

¹⁾ Font. rer. Austr. II, 31, Nr. 287.

²⁾ Fontes. II, 31, Nr. 341. In Reun wurde für einen nicht näher bezeichneten Markward Preuhafen am 23. November Seelamt gehalten. Vgl. Necrol. Runense, ed. Herzberg-Fränk, Mon. Germ. Nocr. II, S. 354.

³⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enns. III, S. 34.

⁴⁾ Meiller, Babenberger-Regesten. Nr. 135, S. 178.

⁵⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enns. III, S. 163.

eingerräumt werden: die Zeit während deren König Rudolf als Feind auf bischöflichem Boden schaltete, also Herbst bis Dezember 1276. Und in das nächste Jahr fällt wieder Markwards Tod; so bleibt uns endlich auch für 1277 nur die Spanne bis etwa Ende Mai. Überblicken wir nun die Ottokarsche Zeit und die Rolle, welche Aschbach in den Beziehungen Freising's zum Böhmenkönig spielt, so fällt uns ein Zeitpunkt besonders ins Auge, der uns die Entstehung unserer Zeugenaussage wahrscheinlich erscheinen ließe. Ich meine die Verhandlungen vor dem Landrichter zu Amstetten im März des Jahres 1267. Hat damals der Bischof sein Recht auf Aschbach erhärten müssen, so liegt es umso näher, daß er die Zeugen seines ungestörten Besitzes auch zur Aussage über die Rechte des Marktes veranlaßte, als ja der nämliche Landrichter kurz vorher ein Mandat des Königs erhalten hatte, das jene Marktrechte in Zweifel stellte. Ottokars Befehl von 1266 wäre in diesem Falle nicht — wie G. Frieb anzunehmen scheint¹⁾ — eine Korrektur der Anmaßungen Aschbachs, sondern unser Protokoll vielmehr ein Protest gegen Waidhofen. Die Einreihung zu 1267 hat, wie man sieht, infolge solchen Zusammentreffens gleich auf die ersten Erwägungen hin etwas ungemein bestechendes. Ich will sie auch keineswegs völlig ausschließen, doch muß ich gestehen, daß mich ähnliche, vielleicht stärkere Argumente auf die Zeit König Rudolfs weisen. Wie vor Ottokar so hat der Bischof auch vor dem Habsburger sein Recht auf Aschbach, seine Rechte überhaupt erweisen müssen: den Besitz der Marchfeldorte, das — mit dem Fridericianum von 1189 erhärtete — Landgericht und Marktrecht zu Enzersdorf, Hollenburg, Ollern und Ebersdorf, ebenso die Exemption des Freisingerhofes zu Wien — »quam principes Austrie . . . contulisse noscuntur« — wie nicht minder den Besitz des Landgerichtes in Heybs, der Umgebung von Ulmerfeld »quibus predecessor ipsius gavisus esse noscitur«. Dies alles im April-Mai 1277. Kein Zweifel, daß damals zu Wien ein ansehnlicher Zeugenapparat aufgeboten gewesen. Das allein hätte mich gleichwohl nicht, auch nicht im Vereine mit der früher betonten Spärlichkeit der Überlebenden und der Sprache der Urkunde, zu diesem späten Zeitansatz zu überreden vermocht, wenn nicht noch folgende eigen-

¹⁾ Geschichte der Stadt Waidhofen an der Ybbs in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich. I, 1868, S. 13.

artige Erscheinung dafür spräche. Die Zeugenaussage, welche in unserer Aufzeichnung als eine Summe unvermittelter Antworten erscheint, unterbricht sich nach dem ersten Hauptabschnitt mit den Worten: »Daz selb reht daz hat des tūmfüt liut und mareht von sant Peter«. Fast scheint es, als hätten wir da zunächst einen höchst willkommenen Datierungsbehelf; denn mit dem Domvogt kann natürlich niemand anderer gemeint sein, als der berühmte Otto von Lengbach, der am 21. Oktober 1235 als letzter seines Geschlechtes fiel.¹⁾ Daß hier sein Besitz, der Markt St. Peter in der Au, genau so bezeichnet wird, als wäre der Domvogt noch am Leben, beruht jedoch auf den eigentümlichen Schicksalen, welches seinem Erbe zuteil ward. Bekanntlich bildet das eigenmächtige Vorgehen des Herzogs Friedrich gegen des Lengbachers Hinterlassenschaft einen der Punkte, mit welchen er seitens des Kaisers Friedrich belastet wurde. Aber nicht nur er, auch andere haben sich in Ottos Erbe gewaltsam festgesetzt. Gerade unser Markt St. Peter war von dem Domvogt dem Kloster Admont in aller Form testiert worden, auch Seitenstetten war teilweise bedacht²⁾; an ihrer statt sehen wir jedoch die Schenken von Dobra im tatsächlichen Besitze, freilich nicht ohne beständige Einrede Admonts. Niemals aber hat hier Freising die Hand im Spiele gehabt. Da muß es doch auffallen, wenn in einer ausschließlich das Freisingische Aschbach betreffenden Aussage plötzlich fremdes Marktrecht, sei es auch eines Nachbarortes, bezeugt wird. Wenn ich sagen muß, daß ich mir eine solche Erscheinung unter den Verhältnissen des Jahres 1267 nicht recht zu erklären vermöchte, hatte doch Freising damals keinerlei Interesse, Rechte St. Peters festzustellen oder auch nur festzuhalten, so scheint mir dagegen bei dem später gewählten Ansatz zum April-Mai 1277 ein eigentümliches Zusammentreffen eine Lösung zu bieten. Gerade damals hat nämlich auch Admont seine Ansprüche auf St. Peter vor den König gebracht; sein Besitzstreit mit denen von Dobra ward dann durch die Entscheidung Rudolfs vom 10. Mai im stiftlichen Sinne erledigt.³⁾ Gewiß lag ihm auch daran, die Rechte des Marktes anerkannt zu wissen. Da liegt es nun freilich sehr nahe, daß im Verlaufe der Verhandlungen

¹⁾ Meiller, Salzburger Regesten. S. 539.

²⁾ Wichner, Admont. Bd. II, S. 294. — Vgl. zu dieser Frage insbesondere Dopsch, Urbare. I, S. 78.

³⁾ Wichner, Admont. II, S. 375.

jene Männer, welche für Aschbach sowohl wie für St. Peter als »meliores de vicinia« galten, in ein und derselben Umfrage über das Marktrecht beider Orte Rede standen. Der strittige Markt St. Peter, konnte da, so lange der Besitz nicht zugesprochen war, nicht besser denn eben rückblickend als domvogtischer bezeichnet werden! Kann derart die Schwierigkeit in dem Texte des Protokolles durch die auffällige zeitliche und örtliche Koinzidenz zweier Handlungen erklärt werden, so wird sich wohl der Schwankende von der sonst naheliegenden Datierung auf 1267 abwenden und unsere Aufzeichnung überzeugter in den April-Anfang Mai des Jahres 1277 verlegen.¹⁾ Wir hätten somit ein Protokoll vor uns, das damals bei den Verhandlungen vor König Rudolf in Wien entstand. Freising hatte späterhin, schon seit dem Oktober des nämlichen Jahres, kein unmittelbares Interesse mehr an den Rechten des Marktes Aschbach, als jedoch unter Bischof Emicho jenes Kopialbuch, Kod. 191, angelegt ward, fiel dem Hochstift der Pfandbesitz des Marktes St. Peter zu²⁾; vielleicht ist also unsere Aufzeichnung nur dieses neuen Besitzes wegen ins Kopialbuch gerettet worden. Ich muß diesem Zufalle dankbar sein: er hat in glaubwürdiger Form die Erinnerung bewahrt, daß sich der Markt Aschbach auch Ennser Rechtes rühmte, und hat so die Kritik des nunmehr zu besprechenden Fragmentes in erwünschtester Weise unterstützt.

»Daz si auch Enser reht haben, und swelich man chumt auf den marcht ze Aspach, hin ze dem selben sol maen niht rihten um dehein schulde, ez si denne umbe unreht oder umbe ein mort.« So schließt die Aussage der Nachbarzeugen vom Jahre 1277. Ich zweifle nicht, daß alle, welche diese verborgene Stelle überhaupt beachtet haben, gleich mir der Meinung gewesen, hier sei ein großes Wort gelassen ausgesprochen. Was ich oben betonte, kann ich hier nur wiederholen: einzelne Begünstigungen babenbergischer Zeit, an denen ich nicht zweifle, haben sich in der aufschnellenden

¹⁾ Ohne zu wissen, welche Gründe Meichelbeck veranlaßten, das Zeugnis zu 1277 zu setzen, welche Zahn bewogen, es in den Anfang Mai 1277 einzureihen, bin ich — wie man sieht — zu gleichen Ergebnissen gelangt. — Der Vollständigkeit halber sei übrigens noch auf die völlig verschrobene Angabe in: Hormayrs Taschenbuch für vaterländische Geschichte. 1841, S. 79—81, hingewiesen, wo es heißt: »1266 zu Graz bekräftigt König Ottokar die uralten Marktrechte von Aschbach (!), die 1277 niedergeschrieben . . . wurden.«

²⁾ 1298, März 16, Wels. Zahn, l. c., Nr. 424.

Entwicklung des Platzes gewohnheitsmäßig ausgestaltet; wenn dann, wie hier, das mündliche Beweisverfahren an Stelle urkundlichen Zeugnisses tritt, äußert sich der Unterschied beider Verfahren nur zu deutlich zugunsten der Partei. Während die starre Rede der Privilegien allezeit das Anfangsstadium der Entwicklung überliefert, treten die Zeugen bei bestem Wissen und Gewissen für die fortgebildete Form der Freiheiten ein. Wenn sich also in Aschbach der erweiterte Genuß von Niederlagsrechten, Maut- und Gerichtsbefreiungen, vielleicht nicht ohne Einwirkung des Bischofs, zu der zusammenfassenden Vorstellung verdichtete, daß man nicht schlechter bestellt sei, als die Bürger von Enns, so sagten eben auch die Nachbarn unter dem Banne solchen Schlagwortes aus. Bei alledem hätte ich nicht gedacht, daß der Markt den Genuß Enns'er Rechtes in der ganzen Ausdehnung des berühmten Privilegs von 1212 beansprucht hätte! Wir werden nun aber sehen, daß dies tatsächlich der Fall gewesen und daß man die Bewidmung mit Enns'er Stadtrecht zumindest versucht habe.

Im Archive des Zisterzienserstiftes Wilhering, wo mir P. Otto Grillnberger in liebenswürdigster Weise entgegenkam, fand ich im vorigen Herbst drei unregelmäßige Bruchstücke einer Urkunde, welche ohne allen Zweifel von einem Buchdeckel abgelöst waren. Wie mir der genannte Herr, der Verfasser des Handschriftenkataloges in den »Xenia Bernardina«, mitteilte, ließ sich leider nicht mehr feststellen, woher die Fragmente genommen waren. Jede Mutmaßung dünkt mich daher umso zweckloser, als der Reichtum der Wilheringer Bibliothek an Formelbüchern ¹⁾ auf notarielle Provenienzen genügend hinweist, um das Vorkommen verstümmelter, wertlos geglaubter Kanzleistücke zu erklären. Die erwähnten Stücke lassen sich als Fragmente eines einzigen großen Pergamentblattes erkennen, das einen Stadtrechtstext, und zwar das Privileg für die Stadt Enns vom 22. April 1212, enthielt. Die Schrift gehört den sich schlecht kennzeichnenden Bücherschriften an, die in unseren Gegenden um die Mitte des XIII. Jahrhunderts etwa sehr häufig begegnen; sie auf Dezennien einzuschränken, bin ich nicht kühn genug. Da das Original des Stadtrechtsprivilegs noch heute unverehrt erhalten ist, hätte ich es kaum der Mühe wert erachtet, mich

¹⁾ Vgl.: O. Grillnberger, Zur Pflege der Briefsteller- und Formularbücherliteratur im Zisterzienserorden, in: Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. VIII, 1898, 97 ff.

mit den Fragmenten eingehender zu beschäftigen, würde nicht das für eine einfache Kopie sehr ungewöhnliche Format Aufmerksamkeit erweckt haben. Tatsächlich hat eine nähere Untersuchung alsbald ergeben, daß wir es hier nicht schlechthin mit einer Abschrift zu tun haben. An einigen Stellen hat nämlich eine zweite Hand mit anderer Tinte Korrekturen, und zwar sachliche, vorgenommen. Diese zweite Hand charakterisiert sich, so wenig sie auch schrieb, ungleich besser als die erste: es ist jene ausgeschriebene, fast kursive Schrift des XIII. Jahrhunderts, welche uns aus Kopialbüchern der Zeit Ottokars und Rudolfs geläufig ist. In die Zeit dieser Könige weist denn auch nicht nur die Federführung, sondern ebenso der Inhalt der Zusätze. Ich habe dieselben, indem ich den Text in der Beilage I mitteile, durch den Druck hervorgehoben: abgesehen von einigen zwischen Lesen und Schreiben vertauschten Synonymen (wie autem statt vero, eum statt ipsum) ist das Ennser Stadtrecht fehlerlos und, wie es scheint, auch lückenlos nachgeschrieben worden, der Name Enns dagegen und die Datierung wurden zwar mitkopiert, ersterer aber durch den Aschbachs ersetzt, letztere ausdrücklich getilgt. Sehr beachtenswert ist weiters an einer Stelle die freie Hinzufügung »dictis civibus de Aspach« und nicht zuletzt die freie Einfügung der barones vor den Ministerialen, sowie die Ersetzung des Wortes ducis durch regis. Es ist kein Zweifel. Man hat eine Abschrift des Ennser Stadtrechtes angefertigt, um sie zum Entwurfe einer gleichlautenden Königsurkunde für die Bürger von Aschbach umzuformen. Offen stehen nur noch die Fragen, wer den Entwurf angefertigt und für wessen Kanzlei er bestimmt gewesen? Ich habe früher die Schicksale des Marktes absichtlich so eingehend behandelt, um mich jetzt kurz fassen zu dürfen. Den Bischof von Freising als Aussteller zu vermuten, ist nach der Fassung der Urkunde undenkbar; die Annahme, daß sie ein König während jener Zeit hätte ausstellen sollen, da Freising im Besitze des Marktes gewesen, verträgt sich wieder keineswegs mit der oben besprochenen landesfürstlichen Politik gegenüber den hochstiftlichen Enklaven. Bleibt nur die Möglichkeit, an einen König zu denken, der selbst im Besitze des Platzes gewesen. Von Ottokar müssen wir absehen, weil es erstens sehr unwahrscheinlich ist, daß er Aschbach jemals in seine Gewalt genommen hätte, und wir uns zweitens seines Vorgehens zugunsten Waidhofens gerade gegen Aschbach erinnern. Albrecht zuzumuten, daß er seiner eigenen, eben aufblühen-

den Stadt Steyr einen so gefährlichen Nachbarn schaffe, wäre ein Unding. So müssen wir denn die Zeit Rudolfs ins Auge fassen. Er war durch die Urkunde des Bischofs von Freising vom 25. Oktober 1277 als Konservator und Defensor in den unbeschränkten Besitz des Marktes gelangt, und auf keine Zeit, als auf die seine, paßt eben die Verbesserung des *iudicium ducis* in das *iudicium regis* so treffend: unter einem König, der gleichzeitig Landesfürst gewesen, hätte das *ducis* ruhig belassen werden können; gerade in Rudolfs ersten Jahren jedoch, gerade damals, als sich die Landstädte drängten, königliche Bestätigungen ihrer Freiheiten zu erlangen, war eben kein Herzog im Lande, der König allein Herr. Dieser Fingerzeig hat uns nun unmittelbar auf die Epoche gewiesen, da Rudolf, in Wien residierend, seine volle Tätigkeit auf die innere Ordnung unserer Lande, auf die Feststellung eigener wie fremder Rechte verwandte. Die Bürger einer Landstadt nach der anderen waren vor ihm erschienen, um Erneuerung der Privilegien bittend. Sollte da nicht auch Aschbach gehofft haben, daß es ihm, kurz nachdem Zeugen seine Rechte festgestellt hatten, gelingen könnte, eine zusammenfassende Verbriefung dieser Rechte zu erlangen? Sollten die Bürger nicht sogar gehofft haben, vor dem König besondere Gnade zu finden, da sie wußten, wie sehr sich dieser um den Besitz des Marktes bemüht hatte? Es wird uns immer klarer, daß auch Aschbach unter jenen Gemeinden nicht fehlte, die im Verlaufe des Jahres 1277 oder bald danach von König Rudolf Bestätigung, Zusammenfassung ihrer Privilegien erbaten. Die Form, welche sie hierfür wählten, bestand nun wohl in der Vorlage des uns fragmentarisch überlieferten Parteientwurfes. Ich glaube nämlich nicht annehmen zu sollen, daß man in Rudolfs Kanzlei ernstlich an die Ausfertigung eines solchen Privilegs gedacht habe, daß wir somit in unserem Stück ein Kanzleikonzept anzusprechen hätten. Das *argumentum ex silentio* spricht doch deutlich, daß die Aschbacher überhaupt abgewiesen worden sind, sei es, daß Rudolf ihre Forderungen übertrieben fand, oder vielmehr deshalb, weil die Habsburger, wie wir vermuten durften, schon bei dem Erwerb des Marktes Pläne verfolgten, die den Aufschwung Aschbachs keineswegs bezweckten. Was wir hier als dessen Schicksal erkennen, erinnert unabweislich an das Mißgeschick, das, gleichfalls im Jahre 1277, den Rechtsaufzeichnungen der Neustadt widerfahren sein dürfte.

Die Kritik des vielumstrittenen, Herzog Leopold VI. unterschobenen Wiener-Neustädter Stadtrechtes kämpfte mit dem außerordentlichen Mißgeschick, daß dieses wichtige Rechtsdenkmal weder im angeblichen Original noch in älterer Abschrift vorlag: die bisher bekannte älteste Handschrift, welche den Text des Stadtrechtes enthält, der Pergamentkodex A 1, Nr. 1 des Neustädter Stadtarchives, gehört nämlich erst der Zeit um 1380 an. In den engen Rahmen der innern Merkmale gezwängt, bot daher die Untersuchung eine widerspenstige Fülle von Schwierigkeiten die erst in der großen Abhandlung Winters ihren Meister fanden.¹⁾ Winter führt den abschließenden Nachweis, daß die Neustädter Urkunde kein aus der landesfürstlichen Kanzlei hervorgegangenes Privilegium, sondern spätere Zusammenstellung ist und als solche zwischen 1251 und 1278 entstand. Mit entscheidenden Gründen tritt er endlich für die Annahme ein, als Entstehungszeit sei wohl der Schluß des Jahres 1276 oder die ersten drei Viertel des Jahres 1277 anzusehen. Je überzeugter man den mühsamen Schritten dieser Untersuchung gefolgt war, desto gespannter durfte man sein, ob jemals ein handschriftlicher Fund die Probe auf dieses Ergebnis bringen werde. Ich war daher sehr glücklich, im Stifte Admont ein Textfragment des Stadtrechtes zu finden, dem auf den ersten Blick ein weit höheres Alter als jenem Neustädter Kodex zugesprochen werden mußte.

In den Kodex 600 der Admonter Stiftsbibliothek — eine Papierhandschrift des XIV. Jahrhundert mit Werken des Abtes Engelbert von Admont — sind zwei Pergamentblätter als Folien 197 und 198 eingebunden, welche ehemals die Innenseiten des Einbandes deckten und sich schon äußerlich als Fragmente ein und derselben Pergamenthandschrift in Großoktav erkennen lassen; der mit Eisenbuckeln besetzte mittelalterliche Einband zeigt in starkem braunem Leder vorne und rückwärts eingepreßte Wappen, auf deren Bedeutung ich noch ausführlich zu sprechen komme. Das erste Einzelblatt, jetzt Folio 197, beginnt mit den Worten »regi rationem reddere poteritis« der Ottokarschen Innovation für Neustadt ddo. 1251, im Lager vor Wien (Winter, l. c., Nr. 5); der Text dieses Stückes läuft erst in der Mitte der Rückseite ab. Hieran schließt sich das Diplom Wenzels von 1251 (Winter, Nr. 6) und endlich die Urkunde

¹⁾ Das Wiener-Neustädter Stadtrecht des XIII. Jahrhunderts. Kritik und Ausgabe. Von Gustav Winter. Archiv für österreichische Geschichte. LX (1880), 71—293.

der drei Kirchenfürsten aus demselben Jahre (Winter, Nr. 7), mit deren Datierung die Rückseite abschließt.¹⁾ Dieses Fragment ist bereits benützt: schon Wattenbach hat in Pertz' Archiv, X, 641, auf den in der Urkunde Ottokars vidimierten Text des Friedericianums von 1247 aufmerksam gemacht, dessen Schluß später Winkelmann auf Grund unseres Fragmentes herausgab.²⁾ Vielleicht wäre auch das zweite Einzelblatt, Folium 198, bereits näher untersucht worden, hätte es nicht in Admont irrtümlich als Fragment des Wiener Stadtrechtes gegolten. Mein Interesse an diesem ließ mich alsbald des Irrtums gewahr werden, denn die ersten Worte »sufficientem autem caucionem« gehören dem 7., die letzten der Rückseite »iudicem ducitur« dem 39. Kapitel des Neustädter Stadtrechtes an.

Angesichts der ungemein unglünstigen Überlieferung dieser wichtigen Rechtsaufzeichnung durfte von vorneherein der Fund eines unbekanntes Textes sehr willkommen erscheinen: ganz besonderes Interesse muß sich aber, mit Rücksicht auf den oben skizzierten Stand der Kritik, der Frage nach dem Alter unseres Textfragmentes zuwenden. Die Bedeutung der Altersbestimmung für die Kritik des Neustädter Rechtes überhaupt wird es also hinreichend rechtfertigen, daß ich meiner Mitteilung nicht nur ein Faksimile des Admonter Fragmentes beigebe, sondern auch paläographischer Erörterung breiteren Raum gewähre.

Wer sich mit den Rudolfinischen und Ottokarischen Formelbüchern, mit Kopialbüchern des ausgehenden XIII. Jahrhunderts und überhaupt mit der Kanzleischrift der österreichischen Länder aus jener Zeit einigermaßen beschäftigt hat, dem wird die sparsame Knappheit, der Reichtum an Kürzungen und die gewandte, kursive Federführung unseres Stückes auf den ersten Blick bekannt erscheinen. Sieht man näher zu, so überzeugt man sich alsbald von der Schulverwandtschaft des Admonter Fragmentes mit Beispielen jener Kanzleibücher; ich erinnere nur an die Hand C der nach Redlichs Nachweis in Wien zu Ausgang des XIII. Jahrhunderts

¹⁾ Die Echtheit dieser Stücke ist nun von Ficker (vgl.: Regesta imperii, V. 2238 und 3621) bestritten. Eine eingehende Untersuchung der Frage steht leider aus.

²⁾ Acta inedita. II, Nr. 392. — Die Urkunde ist übrigens noch immer nicht vollständig gedruckt; vgl.: Winter, Urkundliche Beiträge. 9—11.

entstandenen Handschrift der Wiener Briefsammlung¹⁾; sowohl der allgemeine Eindruck als auffällige Einzelheiten, wie Kürzungszeichen und die Gestaltung der Buchstaben g und t, die Übergangsformen vom einfachen zum doppelschlingigen a, rücken diese beiden Schriften einander zeitlich wie örtlich nahe. Will man eine vorgeschrittenere Form dieser Gattung kennen lernen, so sei etwa auf das St. Pauler Formular hingewiesen, das sich bereits durchwegs doppelbauchiger a bedient und über i Punkte setzt; Loserth versetzt jene Handschrift in das zweite Jahrzehnt des XIV. Jahrhunderts.²⁾ Schon lange ist uns übrigens klar, daß sich diese Schrift der süddeutschen Kanzleien an dem Vorbild der kurialen Schrift entwickelt hat; es darf uns somit nicht überraschen, wenn wir in den päpstlichen Registern verwandte Federführungen entsprechend früher antreffen. Um also auch nach dieser Seite hin ein Analogon unseres Fragmentes aufzuzeigen, verweise ich auf eine auffällig ähnliche Hand in einem Register Urbans IV. aus dem Jahre 1264.³⁾ Die Paläographen werden mir nach kurzer Überprüfung ohne Zweifel zustimmen, wenn ich annehme, daß das Admonter Fragment des Neustädter Rechtes um 1300, spätestens aber in den ersten zwei Dezennien des XIV. Jahrhunderts entstanden ist. Das zweite Einzelblatt mit den oben verzeichneten Neustädter Urkundenkopien rührt zwar nicht von gleicher, aber nahe verwandter Hand, so daß das von Bl. 198 Gesagte ohne Einschränkung auch für 197 gilt; somit ist wol der ganze Kodex, dem unsere Fragmente angehörten, um jene Zeit entstanden.⁴⁾

Untersuchen wir den Variantenvorrat des Admonter Fragmentes, so gelangen wir alsbald zur Überzeugung, daß uns mit der Zerstörung dieser Handschrift nicht nur der älteste, sondern auch ein vorzüglicher Text des Wiener-Neustädter Stadtrechtes verloren gegangen ist. Indem ich diesen, um keine neue Zählung anzuwenden, mit III bezeichne, stelle ich hier die bezeichnendsten Varianten nebeneinander, wobei ich die Texte II 1 und II 2 nur berücksichtige, sofern sie durch Übereinstimmung den verlorenen Text II erkennen lassen:

¹⁾ St. Pauler Formular. Ed. Loserth, Prag 1896.

²⁾ Faksimile in: Specimina pal. regestorum Rom. pontificum. Tab. XXVI.

³⁾ So datiert auch Ed. Winkelmann in: Acta imperii inedita s. XIII, I, 1880, pag. 343.

⁴⁾ Mitteilungen aus dem Vatikanischen Archiv. II, Wien, 1894.

	I: in Kōd. A, Nr. 1 des Wiener- Neustädter Stadtarchives um 1380	II: Verschollene Vorlage für II ₁ und II ₄	III: Admonter Fragment
Cap. 8 Cap. 10	item si duo simul pun- gnaverint apud dominum suum permaneant	item si duo invicem pugnaverint apud dominum suum permaneant	item si duo simul pun- gnaverint apud dominum suum vel dominium suum permaneant
Cap. 13 Cap. 15 Cap. 19	muros civitatis rebus mobilibus offenso	muros rebus actori Lücke von Mitte Cap. 22 bis Mitte Cap. 35.	muros rebus actori
Cap. 28 Cap. 30	grossitudinem in domum proiecerit vel in domum	— —	consuetudinem in domum proiecerit vel in fenestram
Cap. 32	periculum intercipiat iuramentum etc.	—	periculum oriatur stu- deat ille iurans quod precibus et proborum consilio tam periculo- sius intercipiat iura- mentum

Text III übertrifft, wie man aus dieser Zusammenstellung sieht, nicht nur die Textgruppe II an Vollständigkeit; fehlen doch dieser Gruppe die ganzen Kapitel 22—35; er ist ebenso auch dem Text I vorzuziehen: nicht nur, daß er in vielen Fällen, wo er von diesem abweicht, von der Lesung II unterstützt erscheint (Cap. 13, 15, 19), er ist auch vollständiger als I (Cap. 32). Sehr beachtenswert dünkt mich schließlich der Umstand, daß unser Fragment zwar keine Kapitelüberschriften oder Kapitelzählung bringt, die einzelnen Kapitel jedoch graphisch unterscheidet und hierbei einige Male, jedoch völlig sachgemäß, von der Einteilung des Textes I abweicht (Cap. 25, 32, 34, 38 und 39). Die Art und Weise, wie der Admonter Text abteilt — fortlaufende Schreibung ohne Absatz, aber zwei Haarstriche vor Kapitelanfang und darauffolgend großer Anfangsbuchstabe — entspricht nicht nur dem XIII. Jahrhundert überhaupt, sie erinnert geradezu an die Ausstattung umfangreicher Diplome jener Zeit und verführt fast zu der Vermutung, daß dem Schreiber von III oder dessen Quelle eine Urkunde oder der Entwurf einer solchen vorgelegen habe!

Der Vollständigkeit halber verweise ich hier noch auf einen fünften, bisher nicht besprochenen lateinischen Text des Neustädter Rechtes. Er ist in dem schön ausgestatteten Kod. II, 177 der fürstl. Dietrichsteinschen Bibliothek auf Fol. 25—34 überliefert¹⁾, verdient jedoch keine besondere Würdigung, da er der bereits bekannten und leider sehr verdorbenen Gruppe II angehört. Erwähnenswert wäre aber, daß der lehenrechtliche Teil des in diesem Nikolsburger Kodex enthaltenen Schwabenspiegels mit einer Relation endet, welche S. Schräffenberger als Schreiber und das Jahr 1474 nennt. Dieselbe Notiz bringt nämlich bei gleicher Gelegenheit der Kod. 7702 der Wiener Hofbibliothek, der nämliche, aus welchem der lateinische Text II₂ stammt.

Da nun aber II 3, wie ich den Nikolsburger Text bezeichnen will, und II 2 in ihren Lesarten voneinander unabhängig sind, ergibt sich unabweisbar der Schluß, daß uns eine Sammelhandschrift ähnlichen Inhalts wie Cod. pal. 7702 und Cod. Nikolsburg. II 177 verloren gegangen sein müsse. Von dem deutschen Texte, der in dem nämlichen Nikolsburger Kodex erhalten ist (fol. 44'—65: Herzog Leopolds hantvesst), sei nur erwähnt, daß er mit keiner der bekannten sieben deutschen Fassungen übereinstimmt; er gibt nämlich einerseits die Höhe des Judengesuches mit drei Pfennigen an (c. 111) und nähert sich damit den Texten Aa. Baa' und Cb, differiert aber andererseits in wichtigen Varianten mit jedem einzelnen dieser Texte.²⁾

Welche Ergebnisse bieten uns endlich die neuen Texte für die Kritik des Wiener-Neustädter Rechtes, für die Frage nach Art und Zeit seiner Entstehung, nach seiner Überlieferung? Ich habe bisher absichtlich verschwiegen, daß Winters Ergebnisse in ihrem vollen Umfange durch Tomaschek bekämpft wurden; soviel ich nämlich sehe, hat des letzteren Anschauung keine Anhänger gefunden, wie sich denn überhaupt dieser Frage seit langem keine Einzeluntersuchung zugewandt hat. Erst in jüngster Zeit hat sich eine berufene Meinung, die Redlichs, auf die Seite Winters gestellt.³⁾

¹⁾ Beschrieben von Dudik, Archiv für österreichische Geschichte. XXXIX, 505f. Ihre Durchlaucht Fürstin Alexandrine von Dietrichstein-Mensdorff hat die Benützung der Handschrift in zuvorkommendster Weise gestattet.

²⁾ Z. B. mit Aa c. 98: sten oder . . . stat ist vorhanden; mit Baa' c. 30: die Lesung »wider« hier nicht; mit Cb c. 64: dez hold usw. ist vorhanden.

³⁾ Oswald Redlich, Rudolf von Habsburg. 1903, S. 346, A. 5.

Tomascheks Theorie ist zweifellos unter dem Eindrucke der handschriftlichen Überlieferung erwachsen: schon früher hatte er die Ansicht entwickelt, daß das Wiener-Neustädter Recht eine allmähliche Kompilation des XIV. Jahrhunderts bedeute, nach Winters Abhandlung jedoch sprach er sich noch bestimmter dahin aus, die *Summa legum* sei Quelle des Stadtrechtes und dieses müsse daher in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts entstanden sein.¹⁾ Wie mißlich es ist, an zweifelhaften Urkunden Kritik zu üben, sobald das angebliche Original verschwunden ist, zeigt das Schicksal der Tomaschekschen Theorie; durch den Admonter Fund fallen mit einem Schlage alle seine Argumente. Nur darin wird man ihm unbedingt zustimmen müssen, daß zwischen dem Neustädter Recht und der *Summa legum incerti auctoris* ein kennbarer Zusammenhang bestehe. Andererseits dürfte man gerne zugestehen, daß Winters Vermutung, die Kompilation sei 1276/77 entstanden, neue Kraft gewann. Weist die Datierung des Admonter Fragmentes die Theorien zum XIV. Jahrhundert a limine ab, so hat nunmehr das oben dargestellte Mißgeschick des Marktes Aschbach, zwar selbst nur Vermutung, doch durch verlockende Analogie den Gedanken lebendiger werden lassen, daß sich auch Wiener-Neustadt in der Schar derer befunden habe, welche 1277 von König Rudolf Bestätigung ihres Rechtes erbat, und daß es damals die Gelegenheit ergriffen hat, eine zusammenfassende Urkunde anzufertigen. Die überhastende Art, mit welcher der Kompilator, wie Winter dertut, zu Werke ging, würde in der Dringlichkeit solchen Anlasses hinlängliche Erklärung finden. Auch die Vermutung, daß den überliefernden Texten mittelbar oder unmittelbar eine Aufzeichnung in Urkundenform vorgelegen habe (Winter, S. 99), gewinnt an der oben hervorgehobenen Art der Kapitelscheidung im Admonter Fragment. Wenn Winter aus Cap. 107 des Stadtrechtes den Schluß zieht, es sei dies ein Diplom unter städtischem Siegel gewesen, so möchte ich ergänzend anfügen, daß eine derartige Anmaßung der Stadtgemeinde den Verhältnissen jener Zeit nicht minder entsprechen würde: das Aufkommen der Ratsurkunde in den letzten Dezennien des XIII. Jahrhunderts wird durch nichts besser gekennzeichnet, als durch die Äußerung des Zwettler Stiftungsbuches zum Jahre 1310: *»cives enim Wiennenses hanc habent consuetudinem, ut pro quacumque*

¹⁾ Wiener Sitzungsberichte, 105 (1884), 312—318: Die *Summa* als Quelle des Wiener-Neustädter Stadtrechtes, Dessen Alter.

causa suum privilegium cum sigillo civitatis porregerint, contra idem privilegium de cetero nulla admittatur querimonia*.¹⁾ Es fragt sich dann überhaupt, wo bei der Anfertigung eines solchen »Privilegiums« die mala fides einsetzt. Allem Anschein nach hat die Gunst des Augenblickes den Anstoß gegeben, daß die Stadt innerhalb der eigenen Mauern an eine zusammenfassende Satzung ihrer Rechtsgebräuche schritt; wenn sie diese dann, statt objektiv an die ersten Gnaden des glorreichen Leopold zu erinnern, dem Herzog in toto und in subjektiver Fassung unterschiebt, hat sie sich allerdings formeller Fälschung schuldig gemacht. Eines sachlichen Betrages möchte ich sie indessen kaum zeihen: der König hat wol so gut wie die Stadt gewußt, daß es sich nicht um Bestätigung des Status quo ante, sondern vielmehr um Anerkennung des Status quo handle. Ich möchte auch fast bezweifeln, daß es der Stadt darum zu tun gewesen, jeden einzelnen dieser Artikel unter königliches Siegel zu bringen, und frage, ob nicht vielmehr auch ohne dieses die einmal aufgezeichnete Satzung ihrer Gewohnheiten von da ab überhaupt als Handbuch ihres Rechtes in Brauch geblieben. Winter erblickt in dem Umstande eine Schwierigkeit, daß die Kompilation, trotzdem sie — wie er annimmt und Redlich beipflichtet — von Rudolfs Kanzlei zurückgewiesen worden ist, den Weg in die Neustädter Kopialbücher gefunden habe; er erklärt sich das dadurch, daß das Stück erst in den Kodex des ausgehenden XIV. Jahrhunderts kopiert worden und damals das Mißgeschick der Fälschung eben vergessen gewesen sei (S. 180 f.). Er vermutet, daß um 1280 ein Neustädter Kopialbuch angefertigt worden sei, welches den Neustädter Hss. A 1, Nr. 1 und Nr. 3 als Vorlage gedient, das Stadtrecht aber nicht enthalten habe. Nun, die Pergamenthandschrift, denen die zwei Admonter Blätter entstammen, steht wohl dem von Winter erratenen Kopialbuch sehr nahe; sie enthält die Privilegienabschriften wirklich in der von ihm vermuteten Reihenfolge; sie bringt aber auch, entgegen seiner Annahme, den Text des Stadtrechtes. Nach dem Funde des Admonter Fragmentes läßt sich somit seine Erklärung keineswegs aufrechterhalten. Nimmt man aber an, daß man das Leopoldinum in Neustadt von vorneherein als Satzung von Gewohnheiten betrachtet und es daher als solche weiterhin benützt habe, so entfällt die Schwierigkeit über-

¹⁾ Vgl.: v. Srbik, Staat und Kirche. S. 183.

haupt. Solcher Annahme würde auch das Schicksal des verlorenen Pergamentkodex ein Wort reden.

Es interessiert uns nun, dasselbe zu verfolgen. Die Provenienz der Handschrift ist, wie mir noch weiland Wichner mitteilte, nicht bekannt; es schien dies um so bedauerlicher, als gerade Admont über wertvolle mittelalterliche Bücherverzeichnisse verfügt.¹⁾ Glücklicherweise trägt jedoch der Einband die Wappen seines einstigen Besitzers und hat uns damit auch einen Hinweis erhalten, aus wessen Besitz die dem Einband eingeklebten Pergamentblätter stammen dürften. Der obere Deckel zeigt in denkbar einfachster Stilisierung einen einfachen Schild, in welchen drei Ringe, zwei über eins gestellt, erscheinen; der untere weist in nämlicher Ausführung einen Schild auf, in dem sich ein stilisierter Lindenzweig, dargestellt als Schrägbalken, befindet, aus dem oben drei herabhängende Lindenblätter herauswachsen. Der Güte v. Siegenfelds verdanke ich den Hinweis, daß dies letztere Wappen entweder der Familie von Kolnitz²⁾ oder den Anhängern zugehören dürfte.

Es ist aber kein Zweifel, daß unser Einband nur den oberösterreichischen Anhängern zugeschrieben werden kann, da eben das zweite Wappen, das mit den drei Ringen, gleichfalls von einem Ast dieser Familie geführt wurde.³⁾ Dazu kommt, daß ein weiterer Admonter Kodex eine Urkunde von 1415, welche einen Anhänger, Erasmus, zum Empfänger hat, eingeklebt barg.⁴⁾

Diesen Erasmus suchte ich in Hohenecks Genealogia, III, 1747, S. 20ff., vergeblich. Die Nachforschungen über die Anhänger, welche hierdurch angeregt wurden und in denen ich durch das Niederösterreichische und Steiermärkische Landesarchiv und Herrn Oberst Baron Handel-Mazzetti liebenswürdigste Unterstützung fand, haben mich alsbald belehrt, daß sowol das von Hoheneck Gebotene als die neuen Daten bei Freih. v. Starkenfels, Der oberösterreichische Adel (Heft 1, 1885, S. 6; Heft 8, 1893, S. 528 f., und Heft 9, 1894, S. 708) nur allzusehr der Ergänzung und Berichtigung bedürfen.

¹⁾ Vgl. Wichner, Zwei Bücherverzeichnisse des XIV. Jahrhunderts in der Admonter Stiftsbibliothek. Zentralblatt für Bibliothekswesen. 1889, 497—531.

²⁾ Vgl.: Zahn-Siegenfeld, Steiermärkisches Wappenbuch des Zach. Bartsch. Graz 1893, Nr. 55.

³⁾ Siegel Ulrich Anhängers von Hueb (mit den drei Ringen) an Urkunde des Wiener Staatsarchivs vom 21. April 1392.

⁴⁾ Wichner, Admont. III, S. 136.

Wissen wir also unsere Handschrift im Besitz der Anhänger, so drängt sich auch schon die Vermutung auf, daß nicht nur der — etwa zu Beginn des XV. Jahrhunderts gebundene — Kodex, sondern auch das damals zerstörte Neustädter Kopialbuch jenem Peter Anhangen zu Köppach angehörten, der in der Geschichte Oberösterreichs als Großgrundbesitzer und Landrichter ob der Enns in der letzten Zeit des XIV. und im Anfange XV. Jahrhunderts eine so hervorragende Rolle spielte.¹⁾ Sein Amt und die Beziehungen eines Nachkommen zum Stifte Admont zeigen uns wol den Weg auf, den das Fragment des Wiener-Neustädter Stadtrechtes gegangen. Dieses *fatum libelli* läßt uns aber noch tiefer blicken: Wir ahnen, daß die Neustädter Satzungen nicht nur dortselbst in Gebrauch standen, sondern auch in baldiger Folge den Weg in fremde Kanzleien fanden; wie sich 1423 der Salzburger Erzbischof von dem Wiener-Neustädter Stadtrecht eine prächtig ausgestattete Abschrift anfertigen ließ und es zu Beginn des XV. Jahrhunderts der Nachbarmarkt Aspang übernahm, so hat es der Rottenmanner Notar Klennecker²⁾ in sein Geschäftsbuch übernommen und schon im XIV. Jahrhundert stand, wie wir vermuten dürfen, ein Neustädter Kopialbuch im Gebrauch eines oberösterreichischen Landrichters. Wir verstehen nun auch die Beziehungen jener *Summa legum* zum Neustädter Recht; nicht das *Leopoldinum* hat aus der *Summa* geschöpft, sondern umgekehrt hat der unbekanntere Verfasser dieses Rechtshandbuches das reiche Neustädter Recht benützt. Und das vielleicht aus dem Grunde, weil das Stadtrecht schon zu seiner Zeit als Beispiel durch die österreichischen Kanzleien wanderte. Es ist doch kein Zufall, daß

¹⁾ Dieser interessante Mann, der über großen Lehensbesitz verfügte — man vergleiche nur das Lehenbuch Herzog Albrechts IV. (Kodex 39 des Wiener Staatsarchivs Nr. 337, 428, 554, 558, 561, 606) und das Albrechts V. (suppl. 422 f. 13') — würde gewiß eine Monographie lohnen. Ein vorzüglich erhaltenes Siegel desselben hängt an der Urkunde des Wiener Staatsarchivs vom 26. Jänner 1391. Als Wohltäter des Hospizes St. Christoph am Arlberg erscheint er am 7. Dezember 1400 im Bruderschaftsbuche desselben eingetragen, welches bei diesem Anlaß auch das prächtig ausgeführte Wappen Peters bringt: Im silbernen Schild der oben besprochene Lindenast, schwarz; silberner Helm mit silbernen Decken; als Helmkleinod ein graubärtiger, silbern gekleideter Mannesrumpf mit einem von Schwarz und Silber gewundenen Wulst um das Haupt (Handschrift 473 des Wiener Staatsarchivs, S. 159').

²⁾ Über diesen vergleiche Kinnast in: *Mitteilungen des historischen Vereines für Steiermark*, 22, S. 155 f.

mehrere österreichische Sammelhandschriften von Rechtsdenkmälern gerade aus der Neustadt so reiches Material bringen.

Die zwei Admonter Fragmente allein lassen erkennen, daß schon um 1300 eine Kompilation existierte, welche das Neustädter Material in derselben Anordnung bringen, die noch in den Rechtshandschriften des XV. und XVI. Jahrhunderts wiederkehrt. Ich bedauere es sehr, daß mich dringendere Aufgaben von dem gewiß sehr dankbaren Ziele abhalten, diese bisher vernachlässigten zerstreuten Sammelhandschriften in ihrem Zusammenhange zu untersuchen und jener Urform nachzugehen, auf welche durch den Admonter Fund ein dünner Lichtstrahl fiel.

Anhang.

I. Zeugenansage über die Rechte der Märkte Aschbach und St. Peter in der Au, Niederösterreich.

Kod. 191 des k. Reichsarchivs in München, f. 30^v. Hier = ed. v. Zahn, *Fontes rerum Austriacarum*, II, 31, Nr. 326.

»Ich Marchwart Privhafen und der her Ch. Gliuss und ander piderwe ritter und knappen die der pi gewesen sint, di habent geseit, daz Aspach der marcht also gestift si von dem herzogen Liupolden, daz einer meil sol niht vails sein an ze dingesteten und da ze pharren. In der meil soll auch dehein hantwerich sin an ze pharren, unz daz des herzogen burger daz di iht für varen des maentags, si sūchen den marcht an dem eritag ze Aspach. Daz selb reht daz hat des tūmfāt liut und marcht von sant Peter, und chumt ein gast der dem herzogen niht an wint, der sol da beliwen unz daz er den marcht gesūch oder er sol varn mit des rihters urlab, und das chorn oder salz daz man feurt oberhalb Ardacher oder niderhalb Erlach, daz man fur feuren welle, daz sol man feuren ze Aspach und sol ez da vail haben, und swaz ysens maen fūrt durch di perge, daz hat niderlege dazze Aspach. So hat er auch daz reht, swelich gast durich di perge mit sinem chauschaze fert, der sol ez vuren ze Aspach und sol ez da vail haben, und daz si auch Enser reht haben, und swelich man chumt auf den marcht ze Aspach, hin ze dem selben sol maen niht rihten um dehein schulde, ez si denne umbe unreht oder umbe ein mort. Und ist des geziuch her Mar. Privhafen und her Ch. Gliusse und der Gundacherer Oede und ander liut di der bi waren.«

II. Entwurf einer Königsurkunde, durch welche der Markt Aschbach in Niederösterreich mit Ennsener Stadtrecht bewidmet werden sollte.

E = Original des Ennsener Stadtrechtes, Archiv der Stadt Enns.

W = Fragment des Entwurfes, Stiftsarchiv Wilhering.

... severitate perducunt. Hinc est quod nos civium nostrorum Aspacensium¹⁾ de ...

¹⁾ W E Anasensium, W Anasensium, durch Unterpunkte getilgt, Aspacensium von zweiter Hand übergeschrieben.

... fidelium, baronum¹⁾ ac ministerialium nostrorum perpetua statuimus donacione iura, per ...

... triginta talenta super terram de bonis immobilibus infra fossatum et a ...

... occidisse vitam suam vix defendendo, probet hoc cum septem domesticis ...

... iudicii. Si vero legitimis ter vocatus induciis non venerit, iudex ...

... habeat uxorem vel pueros, antequam in proscriptionem deveniat, dispona ...

... partes bonorum suorum reserventur annum et diem et si infra terminum illum ali ...

... Quicquid autem ultra debitum remaneat, pro anima ipsius inpendatur.

Si autem ...

... iussor fideiubeat pre eo et eum recipiat super vitam propriam. Sed si fideiu ...

... et manufacto depretensus fuerit, statim de ipso secundum iusticiam²⁾ iudicabitur. S ...

... dampnum recepit, totidem. Si autem³⁾ is qui dampnum fecit, denarios habere ...

... instituta. Si autem quis aliquem temerarie cecaverit iudicio regis⁴⁾ reservetur.

... tria. Si autem⁵⁾ denarios habere non poterit, eodem modo puniatur vel expurget se ...

... Si vero denarios habere non poterit, verberetur et amittat crines et cutem coram i ...

... occiderit vel aliquo membrorum mutilaverit, probet hoc testimonio duorum vel plurium ...

... etiam testimonium unius. Quicumque aliquem honestum virum cedat fastibus, det iudici duo ...

... indisciplina hoc erga eum⁶⁾ meruerit, tantum iudici det unum talentum, verberato vero nichil.

... percusserit alapam, iudici det sexaginta denarios, verberato sexaginta. Si autem is qui a ...

... nichil. Si vero sit serviens vel aliqua talis persona, iudici tantum det sexaginta denarios ...

... ut de simplici alapa indicabitur. Si quis autem⁷⁾ servum vel ancillam suam percusserit sine ...

... vel rapnerit et illa testimonio duorum se prochamasse probaverit, ille iudicio ferri ...

... concedetur expurgatio, sed praedictam sententiam subibit ...

... ex non contradicat. Item si aliquis civium incul ...

... mo sua vel in domum suam aliquod maleficium perpetraverit, si iuramento se in hoc inculpabilem ostenderit, liber sit, si non, iudici det tria ...

¹⁾ Fehlt E, in W von der eben erwähnten Hand übergeschrieben. — ²⁾ E fügt hinzu: convicto.

³⁾ E vero. — ⁴⁾ E ducis; W regis über ducis von der sub 1 erwähnten Hand übergeschrieben. —

⁵⁾ E vero. — ⁶⁾ E ipsum. — ⁷⁾ E vero.

... iudicem. Preterea statuimus et donavimus ipsis pro iure, ut quicumque ipsorum possit habere arma vel equum, habeat ita, quod dominus terre hoc...

... habetur; Ideo autem ab ipsis talia non sunt exigenda, ut ea ipsi ad usum et necessitatem terre et civitatis acquirere et reservare co...

... mus, ut subiudici et preconibus semper de talento cedant triginta denarii, de dimidio talento quindecim denarii et ita sicut provenire potest.

... s nostris dictis¹⁾ civibus de Aspach²⁾ in perpetuum³⁾ rata et inviolata permaneat, presentem paginam super hoc scribi sigillique nostri karactere³⁾ roborari subscriptioneque testium...

... us Liutoldus et⁴⁾ Herrandus de Wildonia, Vlricus de Stubinberch⁵⁾, Reinbertus⁶⁾ de Mürecke, Otto de Cremis, Otto Gotfridus et...

... chinstorf⁷⁾, Otakerus⁸⁾ de Greze⁹⁾ et Alrammus frater eius, Ditmarus de Lihtinsteine¹⁰⁾, Perhtoldus¹¹⁾ de Embirberch, Gerhardus de...

... anichperch, Rapoto de Putin¹²⁾ et alii quam plures. Datum.¹³⁾ 14)

III. Admonter Fragment des Wiener Neustädter Stadtrechtes (Text III).

Cod. Adm. 603, Fol. 198—198^r.

Cap. 7. ... Sufficentem autem cautionem dicimus que fit secundum iuratorum consilii moderamen.

Cap. 8. Item si duo simul¹⁵⁾ punnaverint et adeo se invicem volneraverint quod ambo ex volneribus moriuntur, cuilibet eorum sufficiat suum dampnum. Si autem unus eorum vivus remanserit, hic¹⁶⁾ emendet iudici et amicis.

Cap. 9. Item si aliquis¹⁷⁾ occisus fuerit vel eciam¹⁸⁾ volneratus et alicui dicitur ob pretencionem¹⁹⁾ pecunie²⁰⁾ hoc maleficium impingatur, qui si suam innocenciam per testes idoneos poterit conprobare vel quod tunc temporis alias fuerit, sit absolutus et²¹⁾ a iudice et actore.

Cap. 10. Item si homicida, falsarius, fur vel raptor²²⁾ pro suo maleficio pena mortis fuerit condemnatus, talis pena sibi sufficiat pro emenda, et lesis restituantur ablata; et sua pecunia si sit incola civitatis permaneat apud suos pueros et uxorem, si autem sit exterius civitatis²³⁾, pecunia sua apud dominum suum vel dominium suum²⁴⁾ permaneat; et sicut inventus fuerit suo cingulo circum cinctus, una cum illis rebus in quibus²⁵⁾ hoc maleficium perpetravit iudici presentetur, ut²⁶⁾ de ipso ut iustum fuerit indicetur.

Cap. 11. Qui si evaserit per civium sentencias, nullam penitus det emendam. Si autem prece vel precio hoc obtinuerit ab offensis, iudici dabit emendam²⁷⁾

¹⁾ dictis ... Aspach fehlt E, in W von der sub I erwähnten Hand übergeschrieben. — ²⁾ E imperpetuum. — ³⁾ E karactere. — ⁴⁾ Fehlt E. — ⁵⁾ E Stubenberch. — ⁶⁾ E Reinbertus. — ⁷⁾ E Volcholtzedorf. — ⁸⁾ E Otakarus. — ⁹⁾ E Graéze. — ¹⁰⁾ E Lihtensteine. — ¹¹⁾ E Pertoldus. — ¹²⁾ E Buten. — ¹³⁾ E Dat. — ¹⁴⁾ W zeigt hier die folgenden Worte: »in villa nostra Anasi per manus Vlrici notariæ durch Unterpunkte getilgt und die von anderer Hand — vgl. Note 1 — über Datum gesetzte Weisung: scribas et nichil plus. Ebenso steht noch über »... ictione XV sub tercio Innocentio papa, regnante Ottone III, anno ...« von gleicher Hand die nämliche Weisung: scribas et nichil plus. — ¹⁵⁾ II invicem. ¹⁶⁾ II hoc. — ¹⁷⁾ aliquis civis. — ¹⁸⁾ Fehlt II. — ¹⁹⁾ II 1 presentacionem, II 2 promissionem. — ²⁰⁾ Fehlt I. — ²¹⁾ Fehlt I, II. — ²²⁾ II vel raptor et fur. — ²³⁾ I exterius civitatis II 1, 3 exterius civitatem II 2 extra civitatem. — ²⁴⁾ vel dominium suum fehlt I, II. — ²⁵⁾ II 2 et qui, fehlt II 1, 3. — ²⁶⁾ I prout. — ²⁷⁾ Si autem ... emendam fehlt II.

solitam ac¹⁾ consuetam, hoc etiam annotato, quod si de maleficio accusatus per sententiam fuerit liberatus, tunc nec rerum nec honoris²⁾ dispendium paciatur.

Cap. 12. Si vero prece vel precio et³⁾ iudici suam culpam emendaverit⁴⁾, eam in posterum nisi nefas reiteret⁵⁾ nullo⁶⁾ iudici emendabit, et hoc quia⁷⁾ divi[ni]s et humanis legibus contrahitur⁸⁾, cum quis sufficienter punitus pro aliqua culpa secundo vel⁹⁾ pluries cruciatur.¹⁰⁾

Cap. 13. Item si aliquis vulneratus¹¹⁾ fuerit sic quod ad¹²⁾ iudicium statim non poterit pervenire et vulnerator representet se iudicio non coactus, iudex eum nichilominus detineat tam diu¹³⁾ quousque per medicos¹⁴⁾ recognoscat¹⁵⁾ de vulnerum qualitate, videlicet utrum mortalia vel vitalia iudicentur; nisi sit talis persona que ut supradictum est¹⁶⁾ ad valorem quinquaginta librarum habeat¹⁷⁾ infra¹⁸⁾ muros¹⁹⁾, alioquin pro se sufficientem faciat²⁰⁾ cautionem; et magis offenso semper punitus²¹⁾ iudicetur.

Cap. 14. Item si aliquis domum alterius intraverit ipsum in honore vel rebus volens offendere vel persona²²⁾, si emendem in domo sua occiderit aut vulneraverit sua familia adiuvante vel etiam²³⁾ auxilio vicinorum, super eo nec iudici nec aliquibus aliis respondebit.

Cap. 15. Item ut libencius et securius diciores²⁴⁾ pauperibus ac laboratoribus²⁵⁾ accomodent sua bona, statuiamus, ut si forte pro suis excessibus debitor nobis vel nostro iudici remanserit in emendis, ut creditoribus de suis rebus²⁶⁾ primo et principaliter omnia debita persolvantur, et si quid fuerit residuum in rebus mobilibus, de hoc emende a nobis vel nostro iudice requirantur sic quod omnes hereditates integraliter et etiam due partes rerum mobilium suarum apud suos pueros remaneant et uxorem.

Cap. 16. Item, si quis proscriptus denunciatus fuerit, iudex de residuo rerum mobilium²⁷⁾ tercie partis et quod creditorum debita²⁸⁾ supercrevit emendam suam recipiat competentem.

Cap. 17. Ut²⁹⁾ autem summe emendarum de singulis reatibus³⁰⁾ cognoscantur³¹⁾, ipsas statuimus tali modo ut de omni culpa que honorem attingerit³²⁾ aut personam, et si prece vel precio fu[erit]³³⁾ liberatus, in XXX a libras denariorum iudici teneatur. Si autem per sententiam evaserit aut condempnatus fuerit, nichil dabit.

Cap. 18. Item, si aliquis alicui oculum cecaverit ex proposito³⁴⁾, nostro iudicio conservetur. Si autem ex casu vel in pugna factum fuerit, vel si manum vel pedem amputaverit vel de lingua partem vel de genitalibus ut evadat³⁵⁾ videlicet vulneratus³⁶⁾, iudici det X talenta et totidem vulnerato.

Cap. 19. Item, si nasum vel totam linguam amputaverit, det X talenta iudici et suum nasum vel linguam³⁷⁾ ab offenso redimat sicut potest.³⁸⁾ Quod si fa-

¹⁾ I, II 1, 2 et. — ²⁾ II honorum. — ³⁾ Fehlt I, II 2 tunc. — ⁴⁾ II 2 emendet nec. — ⁵⁾ nisi nefas reiteret fehlt II 2. — ⁶⁾ II 2 nullo. — ⁷⁾ II 2 quod. — ⁸⁾ I, II 2 contrahitur. — ⁹⁾ I non. — ¹⁰⁾ II cruciatur. — ¹¹⁾ I vulneratus aliquis. — ¹²⁾ Fehlt I. — ¹³⁾ II statt tam diu; tandem. — ¹⁴⁾ II medicum. — ¹⁵⁾ II 2 recognoscat. — ¹⁶⁾ II 3 fügt hinzu habeat. — ¹⁷⁾ Fehlt II 3. — ¹⁸⁾ II inter. — ¹⁹⁾ I muros civitatis. — ²⁰⁾ Fehlt I. — ²¹⁾ I, II 1, 3 primitus. — ²²⁾ I vel rebus suis vel persona volens offendere, II 2 vel honore suis vel persona volens offendere vel private. — ²³⁾ II 1, 3 in, II 2 cum. — ²⁴⁾ I divites. — ²⁵⁾ I pauperibus laborantibus. — ²⁶⁾ rebus mobilibus. — ²⁷⁾ II 1 mobile, II 3 mobile (!) — ²⁸⁾ II 3 creditorum debita. — ²⁹⁾ I Item ut. — ³⁰⁾ Fehlt II. — ³¹⁾ III Lücke im Pergament. — ³²⁾ So alle Hss.! — ³³⁾ III wie e. — ³⁴⁾ II 1, 3 exposito. — ³⁵⁾ II 3 evadat! — ³⁶⁾ II videlicet, vulnerator. — ³⁷⁾ II suam linguam. — ³⁸⁾ So auch II 3. — I, II 1, 2 redimat ab offenso sicut potest.

cere non potuerit¹⁾, tunc de ipso secundum legem institutam a domino iudicetur, scilicet²⁾ nasum pro nasu, lingwam pro lingwa iudex³⁾ iubeat amputare. Sed extunc sic punitus nichil⁴⁾ plus dabit iudici nec⁵⁾ actori. Idem quoque dicimus de oculo et⁶⁾ manu et pede et omnibus aliis membris, in quibus si reus non habens⁷⁾ redempcionem nec remissionis gratiam inveniat⁸⁾ in emendis apud offensum, tunc secundum legem divinam puniat eum iudex⁹⁾ et tunc nichil dabit de rebus suis neque¹⁰⁾ iudici nec actori.¹¹⁾

Cap. 20. Item, iudex pro omnibus su[is]¹²⁾ emendis nullum mutilet nec occidat sed si eius proprias res mobiles¹³⁾ invenerit¹⁴⁾, de tercia parte eas recipiat¹⁵⁾ ut est dictum¹⁶⁾; quas si non¹⁷⁾ invenerit¹⁷⁾, eum per dies XIII teneat captivatum; et si nec tunc inveniat et sit incola civitatis, ipsum exspectet inducias¹⁸⁾ competentem¹⁹⁾ donec pro²⁰⁾ quo convenerit²¹⁾ possit laboribus hoc²²⁾ lu[erari].

Cap. 21. Si autem sit persona despecta²³⁾, civitatis exterius²⁴⁾ ac²⁵⁾ ignotus, percuciat²⁶⁾, non a suspensore nec²⁷⁾ in loco cesionis furum, sed a precoribus cum baculis eorum²⁸⁾ quas portare tenentur coram pretorio debaculetur aliis in exemplum, et hoc ne facilitas venie viam prebeat delinquendi et etiam verificetur²⁹⁾ hoc consuetum proverbium, scilicet³⁰⁾ quod nemo est nisi emendam habeat³¹⁾ aliqualem.³²⁾

Cap. 22. Item, pro quacumque causa nostra emenda sentenciata fuerit³³⁾ esse danda, hic in X libras denariorum iudici teneatur.

Cap. 23. Item, pro amputatione membri vel destructione ipsius accionis id est³⁴⁾ lem³⁵⁾ si est visibilis teneatur offensorum iudici V talenta totidem et offenso.³⁶⁾ Si vero est invisibilis sed opinabilis, tunc sicut de simplici vulnere iudicetur, donec per anni spacium de ipsa offensa veritas videatur, et tunc integra sit emenda.

Cap. 24. Item, pro vulnere vel pluribus vulneribus sine lem³⁷⁾ factis ab uno homine in una punga II³⁸⁾ talenta dimidium dentur vulnerato³⁹⁾ et tantundem iudicis sit emenda. Sed si a pluribus vel ab uno pluribus vicibus vulnera fuerint facta, quilibet⁴⁰⁾ a se factum vulnus emendabit iudici et offenso, et hoc si vulnus cum gladio, lancea vel cuspede, telo, conto, lapide vel cultello vel quocumque alio instrumento factum fuerit manifesto. Sed si cultellus in absconso fuerit deportatus, tunc ad consilium civium acrius puniatur.

Cap. 25. Item, si ex ictu lapidis vel percussione ligni vel alterius instrumenti vel [eciam]⁴¹⁾ manus sanguis effluerit, X solidos det iudici et offenso in totidem denariis teneatur.

42) Item⁴³⁾ quoque dicimus de evolsione dentis que sine effluxione sanguinis non contingit.

1) H poterit. — 2) H 1 sed, H 2 videlicet. — 3) Fehlt II. — 4) H 1, 3 vel. — 5) H vel. — 6) Fehlt I. — 7) So alle Hss. — 8) I reventat. — 9) H 2 puniatur a iudice. — 10) H nec. — 11) I offenso. 12) III Lücke im Pergament. — 13) Fehlt II. — 14) H 1, 3 invenerit eum tenent. — 15) I, H 2 ut dictum est prius, H 1, 3 ut dictum est. — 16) Fehlt II 1, 3. — 17) Statt prius ... invenerit: H 2 et. — 18) III inducias. — 19) H 2 competentem. — 20) Fehlt II. — 21) H 1, 3 conveniatur, H 2 convenienter korrigiert aus conveniatur. — 22) H 2 hic. — 23) II suspecta. — 24) I exterius. — 25) H 3 aut. — 26) I fügt hinzu et. — 27) H ac. — 28) Fehlt II 3. — 29) H 2 fügt hinzu secundum. — 30) Fehlt II 2. — 31) I, II 1, 2 habeat emendam. — 32) I aliquam. — 33) Das folgende bis zu der am Ende von Cap. 35 angezeigten Stelle fehlt II. — 34) I scilicet. — 35) I lem. 36) I et offenso totidem. — 37) I lem. — 38) I hat ij, III zeigt deutlich: ij. — 39) I talenta det vulnerato. — 40) I quibus. 41) III Lücke im Pergament. — 42) Hier unterscheidet III ein Kapitel. — 43) I richtig: idem.

Cap. 26. Item, si fuerit ictus aut percussio manu, pugno, lapide, lingno vel alio instrumento sine effluxione sanguinis et sine ossium confractura, leso dentur V solidi denariorum et totidem iudici pro emenda. Qui si denarios non habuerit, in consimili puniatur.

Cap. 27. Item, si honesta persona percusserit cum manu vel pugno vel baculo vel gladio non evaginato aliquem carcionem aut personam inhonestam qui dicuntur portatores vini vel leithauser aut consimiles, et ille honestus vir semet altero in fide sua dixerit hoc ergo ipsum malis verbis vel indisciplinis aliis meruisse, et tunc ¹⁾ ex hoc ig nullo iudici teneatur sed percusso tres alapas coram iudicio hylariter super addat; quod si non fecerit vel facere neglexerit, ex hoc iudici in LX den. teneatur.

Cap. 28. Item, si magister discipulum, dominus servum, hospes vel hospita familiam cum manu percusserit aut virga aut ligno quod digiti maioris grossitudinem non excedit, ²⁾ eciam si sanguis effluxerit, ex hoc non tenetur in aliquo neque iudici nec percusso. Si autem eum ³⁾ cum armis percusserit, hoc offenso et iudici emendabit.

Cap. 29. Item, si aliquis alium in foro offenderit die et horis fori, ex hoc iudici V talenta et offenso in totidem teneatur.

Cap. 30. Item si quis ⁴⁾ invito hospite domus ⁵⁾ ipsam ingressus fuerit et aliqua mala verba vel facta in ea alicui intulerit, ex hoc hospiti in XII solidis teneatur et tantundem iudici, videlicet VI solidos pro ingressu et totidem pro egressu; leso autem emendet secundum facinoris qualitatem. Si autem in domum proiecerit vel fenestram ⁶⁾ intruserit vel verba mala aut comminatoria tantum foras existendo protulerit ⁷⁾ aut aliquem de domo maliciose poposcerit, ex hoc in VI solidos offenso ac hospiti et in totidem iudici teneatur.

Cap. 31. Item si quis pugnandi causa evaginaverit gladium aut cultellum, ex hoc in uno talento denariorum iudici teneatur ⁸⁾ videlicet dimidium talentum extra vaginam et dimidium talentum eciam in vaginam. Si autem ipsum evaginaverit intercipere volens pugnare et si hoc per fidem suam ⁹⁾ dixerit, tunc nichil ob hoc iudici emendabit.

[Cap. 32.¹⁰⁾] Item, si aliquis evaginaverit gladium aut ¹¹⁾ volens aliquem offendere ex hoc ut dictum est dabit iudici unam libram ¹²⁾ offenso vero, suo iuramento facto super sua quantacunque sibi placuerit pecunia, satisfaciat de offensa iurans eum non validius ¹³⁾ offendisse. Sed cum ex hoc sepe periurium et anime periculum oriatur studeat ille iurans quod precibus et proborum consilio tam periculosum ¹⁴⁾ intercipiat iuramentum. ¹⁴⁾

Cap. 33. Item, si aliquis dixerit alicui quod sit filius meretricis vel ¹⁵⁾ iniquus aut mendax et hoc probatum fuerit, iudici in LX denariis teneatur et alii, sua pecunia deposita sub iuramento, satisfaciat ut est dictum.

[Cap. 34.] ¹⁶⁾ Sed ¹⁷⁾ ipsum de canibus aut iumentis vituperaverit, iudici in V talenta denariorum eciam ¹⁸⁾ teneatur et offenso pro honore de sue artis utensili

¹⁾ et tunc beide Texte! — ²⁾ I extendit. — ³⁾ Fehlt I. — ⁴⁾ I aliquis. — ⁵⁾ So beide Texte! — ⁶⁾ I in domum. — ⁷⁾ I protulit. — ⁸⁾ I tenetur! — ⁹⁾ I suam fidem. — ¹⁰⁾ Hier unterscheidet III kein Kapitel. — ¹¹⁾ So auch I zu ergänzen: cultellum. — ¹²⁾ I fügt hinzu denariorum. — ¹³⁾ I validus. — ¹⁴⁾ oriatur . . . periculosum fehlt I; dort heißt es kurz periculum intercipiat iuramentum etc. — ¹⁵⁾ meretricis vel fehlt I. — ¹⁶⁾ Hier unterscheidet III kein Kapitel. — ¹⁷⁾ I Sed si. — ¹⁸⁾ Fehlt I.

usque ad metas terre nostre erecto deportet brachio¹⁾ aliquod instrumentum; quod si facere rennuerit²⁾ aut per XIII dies neglexerit, extunc offenso in V ta lenta denariorum eciam teneatur.

Cap. 35. Item, si aliquis aliquem a suo iuramento sub pretorio repulerit vel iurato eandem per omnia subeat penam et quoad iudicem et offensum. Et hoc pena harmschar vulgariter nominatur.³⁾

Cap. 36. Item, si aliquis testem alterius post⁴⁾ iuramentum informaverit de dicendo, hic iudici in LX denariis teneatur et ex hoc offenso refundat plenarie dampnum suum. Si autem ille qui testem produxit hoc fecerit, a iure suo cadat et eciam iudici in LX denariis teneatur.

Cap. 37. Item, quicumque nos aut quemlibet principem huius⁵⁾ terre vituperaverit, huic lingua precidatur⁶⁾ nisi⁷⁾ eam redimat X libris.⁸⁾

[Cap. 38.]⁹⁾ Si autem deum aut¹⁰⁾ sanctos blasphemaverit, huic lingua precidatur¹¹⁾ et redemptio per nullam pecuniam admittatur.

Cap. 39. Item, si quis de aliquo maleficio sit¹²⁾ suspectus, a iudice capiatur, donec pro qualitate et quantitate sue culpe per pecunie sue ostensionem¹³⁾ aut fideiussorem competentem faciat cautionem; quam si habuerit in instanti, tunc ob rationem census ad posteriorem iudicem non ducatur.¹⁴⁾ Hoc eciam annatoto quod quicumque ad posteriorem iudicem ducitur¹⁵⁾ . . .

1) I brachium. — 2) So beide Texte! — 3) I dicitur vulgariter; bis hierher reicht die in Cap. 22 bei sententiata fuerit beginnende Lücke des Textes II. — 4) II preter. — 5) Fehlt I. — 6) II precidatur. — 7) II ut. — 8) I, II fügen hinzu denariorum, II 2 det X libras. — 9) Hier unterscheidet III kein Kapitel. — 10) I vel. — 11) II precidatur. — 12) II fuerit. — 13) In III korrigiert aus offensionem. — 14) III unterscheidet hier ein Kapitel. — 15) I ducatur.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1904

Band/Volume: [3](#)

Autor(en)/Author(s): Mitis Freiherr v. Oskar

Artikel/Article: [Niederösterreichische Stadtrechte im XIII. Jahrhundert. 227-259](#)